

IAVG-Internet-Dokumentationen

Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland

www.iavg.org/iavg049.pdf / Stand: 08.03.2006

Verknüpfungen

[IAVG-Leitseite](#)

[Verzeichnis der Dokumentationen](#)

[Verzeichnis der Fachtexte](#)

[Operation Antaris: Informationen zu Gesellschaft und Politik](#)

Bedingt durch enorm angestiegene Aufgaben des Staates in den zurückliegenden Jahrzehnten, bedingt auch durch enorme Steuergelderverschwendungen, teils durch Korruption bzw. Veruntreuungen, wuchs das Gesamtstaatsdefizit (Bund-Länder-Kommunen) auf über zwei Billionen EURO an.

Die Verschuldung wurde in der Zeit der Regierung Kohl gesenkt, teils durch umfangreiche Verkäufe von Bundesvermögen, teils durch Einsparungen in Haushaltspositionen wie Bundeswehr, Verkehr oder Kommunikation, teils durch Privatisierung wichtiger Aufgabenbereiche. Deutschland mußte zur Einführung des EURO das Staatsziel "Senkung der Netto-Neuverschuldung" innerhalb der Vorgaben der EU erreichen.

Gleichwohl gelang es nicht, die in Art. 115 GG festgelegten Grenzen einzuhalten. Die hohe Staatsverschuldung bedeutet einen Verstoß gegen das Gebot des Grundgesetzes in Art. 115 vor.

Dieser Verstoß hat nachteilige Konsequenzen für die innere und äußere Sicherheit, für die Sozialaufgaben des Staates sowie für dessen wirtschaftliche Lenkungsfunction, nicht zuletzt als öffentlich-rechtlicher Auftraggeber.

Grundgesetz

Artikel 109 GG [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]:

(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über 1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und (Ende des Gesetzes-Auszuges)

Artikel 115 GG [Kreditaufnahme, Grenzen]:

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt. (Ende des Gesetzes-Auszuges)